

19. Dezember 2019

Pressemitteilung

Berlin entlastet Flüchtlingsbürgen von Rückzahlungen

Viele Menschen haben geholfen, Geflüchtete aus dem syrischen Bürgerkrieg zu retten und ihnen einen sicheren Fluchtweg nach Deutschland zu ermöglichen. Dafür haben sie eine Verpflichtungserklärung abgegeben. Mit dieser Bürgschaft haben sie sich verpflichtet, für den Lebensunterhalt der geflüchteten Menschen zu haften.

Viele haben die Verpflichtungserklärung in dem guten Glauben unterschrieben, dass sie nur bis zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft einstehen müssen und danach das Jobcenter einspringt. Erst viele Jahre später hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Haftung jedoch darüber hinausgeht und unabhängig vom Aufenthaltstitel drei Jahre bzw. nunmehr fünf Jahre andauert.

Das Land Berlin macht von seinem Weisungsrecht gegenüber den Jobcentern mit dem Ziel Gebrauch, in bestimmten Fällen Menschen finanziell zu entlasten, die für Angehörige von Geflüchteten als Bürginnen und -bürgen eingetreten sind. Die Betroffenen sollen die durch Landesmittel getragenen Hartz-IV-Leistungen nicht erstatten müssen. Darunter fallen etwa Kosten der Unterkunft und Heizung sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Diese Regelung soll auch in den Sozialämtern und dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) entsprechende Anwendung finden.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hatte in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereits am 1. März 2019 eine Weisung gegenüber den Jobcentern erlassen, wonach in Einzelfällen von einer Inanspruchnahme der Bürginnen und Bürgern abzusehen. Diese ist jedoch nicht ausreichend.

Elke Breitenbach, Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales erklärt zur Berliner Weisung: „Angesichts der Not tausender syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge haben sich viele Bürgerinnen und Bürger, darunter auch viele Berlinerinnen und Berliner, durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung bereit erklärt, privat für die Kosten für Aufenthalt und Unterbringung aufzukommen und zu haften, um Geflüchteten die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. Auch ich habe auf diesem Weg eine Angehörige einer aus Syrien geflüchteten Familie unterstützt. Viele Flüchtlingsbürgen haben Menschen vor Krieg, Folter und dem Tod bewahrt und in vielen Fällen für viele Jahre eine erhebliche finanzielle Last auf sich genommen. Dafür gilt ihnen mein herzlicher Dank! Die Weisung des Bundes, in bestimmten Fällen auf Rückerstattungen zu verzichten, ist nicht ausreichend. Deshalb macht das Land Berlin von seinem Weisungsrecht in Bezug auf die kommunalen Leistungen Gebrauch. So sollen Bürginnen und Bürger

nicht mehr die Unterkunftskosten zurückerstatten, wenn sie eine sogenannte Zusatzerklärung unterzeichnet haben. Wir hoffen, dass einige Bürginnen und Bürger vor Weihnachten aufatmen können.“

Die Berliner Weisung regelt – über die Weisung der BA hinaus - Fallkonstellationen, in denen nach Ausübung von Ermessen von einer Heranziehung von Verpflichtungsbürgen in Bezug auf die Erstattung von kommunalen Hartz-IV-Leistungen abzusehen ist. Dazu gehören u. a. auch diejenigen Fälle, in denen Bürginnen und Bürgen neben einer Verpflichtungs- auch eine Zusatzerklärung unterzeichnet haben. Die Zusatzerklärung regelte im Unterschied zur Verpflichtungserklärung eine unbegrenzte Haftung. Dass sich beide Erklärungen widersprechen, darf nicht zu Lasten der Bürginnen und Bürgen gehen.

Deshalb sollen Bürginnen und Bürgen nunmehr keine Kosten der Unterkunft zurückerstatten.

Mit der Weisung soll eine einheitliche Rechtspraxis in den Leistungsbehörden sichergestellt werden. Die Weisung betrifft nicht den Verzicht auf die Rückerstattung des Regelsatzes. Insoweit hat das Land Berlin keine Weisungsbefugnis.

Die Senatorin

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Jobcenter von Berlin
-Geschäftsführer/in-

Bezirksämter von Berlin
-Amtsleiter/in Soziales-

nachrichtlich
Regionaldirektion Berlin-Brandenburg
Fachbereich 230

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

III A 2.1

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2996

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

18.12.2019

Weisung des Landes Berlin als kommunaler Träger zum Umgang mit Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a AufenthG, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 6. August 2016 abgegeben wurden (sog. Altfälle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Berlin macht von seinem Weisungsrecht gegenüber den Jobcentern mit dem Ziel Gebrauch, von einer Inanspruchnahme der Bürgerinnen und Bürger aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Bezug auf die kommunalen Leistungen nach dem SGB II, welche durch Landesmittel getragen werden, abzusehen. Dies betrifft u. a. die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

1. Hintergrund

Angesichts der Not tausender syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge haben sich in Deutschland viele Menschen (sowohl Familienangehörige als auch Dritte) durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG bereiterklärt, mit ihrem Einkommen und Vermögen zu haften, um Geflüchteten die Einreise nach Deutschland auf legalem Weg zu ermöglichen.

In der Rechtsprechung war hinsichtlich der Haftung aus diesen Verpflichtungserklärungen bis zum Inkrafttreten des Integrationsgesetzes lange umstritten, ob die Haftung aus der Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG mit der Anerkennung im Asylverfahren endet oder weiter fortbesteht.

Durch die Neufassung des § 68 Abs. 1 AufenthG am 6. August 2016 sind somit Klarstellungen und Änderungen vorgenommen worden, die für Verpflichtungserklärungen, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 abgegeben wurden (sog. Altfälle), aber nicht gelten.

Die Rechtslage ist weiterhin für die sog. „Altfälle“ strittig.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: [REDACTED]@senias.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/ias/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumentel.)

Der Bund hat angesichts der unklaren Rechtslage für Altfälle reagiert und Fallkonstellationen geregelt, in denen die Jobcenter von einer Inanspruchnahme von Bürgerinnen und Bürgern abzusehen haben. Zum 1. März 2019 übersandte die Bundesagentur für Arbeit gegenüber den Jobcentern eine Weisung zum „Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a AufenthG im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme“ (siehe Anlage). Die Weisung trifft Regelungen zum Umgang mit Leistungen nach dem SGB II, die nach positivem Abschluss des Asylverfahrens für die Person erbracht wurden, für die gebürgt wurde, bei gleichzeitigem Vorliegen einer Verpflichtungserklärung durch eine Verpflichtungsgeberin bzw. einen Verpflichtungsgeber. Die Weisung bezieht sich dabei auf Verpflichtungserklärungen, die vor dem 6. August 2016 (sog. Altfälle) im Zusammenhang mit Landesaufnahmeanordnungen abgegeben wurden.

Für das SGB XII hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 13. Juni 2019 ein Rundschreiben erlassen, das für die Inanspruchnahme von Bürg*innen betreffend geleisteter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII eine gleichlautende Regelung trifft.

2. Regelungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Weisung ist auf die vor dem 6. August 2016 abgegebenen Verpflichtungserklärungen (sog. Altfälle) reduziert; weiter gilt sie nur im Zusammenhang mit den Landesaufnahmeanordnungen. Die Berliner Landesaufnahmeanordnungen stammen vom 25. September 2013 bzw. 30. Januar 2017 und betreffen syrische sowie irakische Geflüchtete.

Diese Weisung gegenüber den Jobcentern regelt über die Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 1. März 2019 hinaus weitere Fallkonstellationen, in denen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Heranziehung von Bürgerinnen und Bürgen in Bezug auf die Erstattung von kommunalen Leistungen nach SGB II abzusehen ist.

3. Fallkonstellationen für das Absehen der Heranziehung von Bürgerinnen und Bürgen

In folgenden, über die Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 1. März 2019 hinausgehenden, Konstellationen ist auf die Geltendmachung von Erstattungsforderungen in Bezug auf die kommunalen Leistungen nach SGB II gegenüber den Bürgerinnen und Bürgen zu verzichten:

- (1) Die Abgabe der Verpflichtungserklärung erfolgte nicht auf dem vorgeschriebenen bundeseinheitlichen Formular in der jeweils geltenden Fassung (hier: Bundesdruckerei, Ausgabe 2011, Art.-Nr. 10150) gemäß 68.2.1.1.1 der Allgemeinen Vorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthGAVwV).
- (2) Die Verpflichtungserklärung wurde auf dem bundeseinheitlich verwendeten Formular abgegeben, das eine Dauer der Haftung „...bis Beendigung des Aufenthalts oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswert“ vorsah.

Sofern die Verpflichtungsgeberin bzw. der Verpflichtungsgeber eine Zusatzklärung zur Verpflichtungserklärung unterzeichnet hat, in der es heißt, dass *„sich die Verpflichtung unabhängig von der Dauer des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis auf den gesamten – unter Umständen auch unerlaubten – Aufenthalt erstreckt und erst mit dem Ablauf des vorgesehenen Gesamt Ablaufs endet“*, so ist hierin keine ausreichende Aufklärung der Verpflichtungsgeberin bzw. des Verpflichtungsgebers zu sehen, dass die Haftung auch über den Rechtskreiswechsel hinaus andauert.

Die beiden Regelungen widersprechen sich. Sie sollten daher nicht zu Lasten der Verpflichtungsgeberin bzw. des Verpflichtungsgebers gehen.

- (3) Die Ausländerbehörde hat es nachweislich verabsäumt, die Verpflichtungsgeberin bzw. den Verpflichtungsgeber über die Dauer der Haftung zu belehren. Die Beweislast in

Bezug auf das Vorliegen einer ordnungsgemäßen über die Zusatzerklärung hinausgehenden Belehrung in Bezug auf die Dauer der Haftung trägt die Ausländerbehörde.

- (4) Eine umfassende Offenlegung der Einkommensverhältnisse und umfassende Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bürg*innen ist durch die Ausländerbehörde gemäß 68.1.2.3 der AufenthGAVwV unterblieben. Für Verpflichtungserklärungen, die für längere Aufenthalte im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms abgegeben wurden, ist eine Glaubhaftmachung der Bonität nicht mehr ausreichend. Durch die umfassende Offenlegung der Einkommenssituation sollte demnach festgestellt werden, ob der Lebensunterhalt für die Person, zugunsten derer die Erklärung abgegeben wird, dauerhaft gesichert ist. Ob eine umfassende Prüfung der Bonität der Bürg*innen durch die Ausländerbehörde erfolgte, ist durch den Leistungsträger im Einzelfall zu überprüfen.

4. Verfahren

Das Verfahren erfolgt entsprechend der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 1. März 2019 (vgl. Anlage).

5. Gültigkeit

Die Weisung gilt ab sofort.



Elke Breitenbach